

Vorname, Name, Adresse, ggf. Telefon
der Eltern/Pflegepersonen

An die Stadt Köln – Amt für Kinder, Jugend und Familie -
510/30
Ottmar-Pohl-Platz 1

51103 Köln

Erklärung zum Einkommen nach § 17 Abs. 3 Satz 3 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) in Verbindung mit der städtischen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Tageseinrichtungen für Kinder und außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen

- Ich bin Elternteil/Wir sind Eltern und daher zahlungspflichtig für das Kind:
 Das Kind lebt bei mir/uns in Vollzeitpflege nach § 33 KJHG. Ich erhalte/wir erhalten Kindergeld bzw. den steuerlichen Kinderfreibetrag

Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes)

Das Kind besucht seit _____ die Tageseinrichtung für Kinder/das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule:

(Anschrift oder Stempel der Einrichtung bzw. Schule)

des Trägers:

Es handelt sich um eine Betreuung als:

- Kindergartenkind mit ohne Betreuung über Mittag
 Hortkind Kind unter drei Jahren
 außerunterrichtliches Angebot der offenen Ganztagschule

Weitere Kinder der Familie besuchen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder ein außerunterrichtliches Angebot der offenen Ganztagschule, nämlich:

(Name des Kindes/ der Kinder, Anschrift der Einrichtung/gen)

Angaben zum Einkommen:

Erläuterungen zum Einkommensbegriff ergeben sich aus dem beigelegten Merkblatt.

- Das Einkommen liegt über 61.355 €, so dass der höchste Elternbeitrag zu bezahlen ist. Belege sind daher nicht beigelegt.
 Die Einkommensangaben auf der Rückseite beziehen sich auf das vorangegangene Kalenderjahr.
 Die Einkommensangaben auf der Rückseite beziehen sich auf das laufende Kalenderjahr, weil es sich im Vergleich zum Vorjahr auf Dauer verändert hat, weil:
 Ich beziehe Einkommen aus einem Beschäftigungsverhältnis oder der Ausübung eines Mandats, auf Grund dessen mir eine lebenslängliche Versorgung oder eine Abfindung zusteht oder ich in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern wäre (Beamter, Richter, Soldaten oder sonstige Mandatsträger). Daher sind 10 % der hieraus bezogenen Einkünfte zum Einkommen hinzu zu zählen.

- bitte wenden -

**Bitte alle Zeilen durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen und Belege beifügen.
Nicht benötigte Felder in den Belegen können geschwärzt werden.**

Ich verfüge/Wir verfügen über folgende Einnahmen:

Einnahmeart	Vater/Pflegevater	Mutter/Pflegemutter	Kind	Beleg
Selbständige Arbeit	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg		Steuerbescheid
Nichtselbständige Arbeit	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg		<input type="checkbox"/> Jahresbescheinigung <input type="checkbox"/> Abrechnung Monat Dezember
Werbungskosten höher als 920,00 € anerkannt?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg		Steuerbescheid
10% Zuschlag wegen Status Beamter/Richter/Soldat	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg		
Gewerbebetrieb	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg	Steuerbescheid
Land- und Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg	Steuerbescheid
Kapitalvermögen abzgl. Werbungskosten und Sparerfreibetrag	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg	Steuerbescheid
Vermietung/Verpachtung	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg	Steuerbescheid
Sonstige lt. Steuerbescheid	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg	Steuerbescheid
Sozialhilfe	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg	Bescheid/Bescheinigung
Ich bin mit einem Datenaustausch mit dem Sozialamt Köln zu den Einkünften einverstanden.				
Arbeitslosengeld II/Sozialgeld	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg	Bescheid/Bescheinigung
Renten/Pensionen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg	Rentenbescheid
Unterhalt/ Unterhaltsvorschuss	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg	Bescheid/Beschluss/Überweisungsbelege/Bescheinigung
Wohngeld	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg	Wohngeldbescheid
Arbeitslosengeld	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg		Bewilligungsbescheid des Arbeitsamtes
Geringfügige Tätigkeit oder steuerfreie Einnahmen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg		Abrechnung
Krankengeld	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg		Bescheinigung der Krankenkasse
Sonstige, nämlich	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, siehe Beleg	beifügte Belege:
Steuerlich anerkannte Kinderfreibeträge/-betrag ab dem dritten Kind _____ Freibeträge				beifügte Belege:

Belege zu allen Einkunftsarten sind beifügt. Weitere Einkünfte sind nicht vorhanden. Alle Angaben sind wahrheitsgemäß erfolgt. Ich bin/Wir sind darüber unterrichtet, dass bei fehlenden oder nicht glaubhaften Angaben der Höchstbetrag an Elternbeiträgen festgesetzt wird. Vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben zum Einkommen können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 5.112 € oder als Betrug nach dem Strafgesetzbuch geahndet werden.

Die Zustimmung zum Datenabgleich bei Sozialhilfe kann verweigert oder jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen werden.

Merkblatt**über den Begriff des Einkommens nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Tageseinrichtungen für Kinder und außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen**

Als Einkommen gelten:

1. Die Summe der **positiven Einkünfte** nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) (siehe auch Steuerbescheid – Zeile: „positive Einkünfte“) — nicht das „zu versteuernde Einkommen“!
 - **das sind bei Nichtselbständigen:**
Einnahmen (Brutto) abzüglich Werbungskosten (pauschal 920 € bzw. in vom Finanzamt anerkannter Höhe)
Bei Beamten, Richtern, Soldaten und Mandatsträgern ist ein Zuschlag von 10 % der um die Werbungskosten bereinigten Einnahmen, also Einkünfte, hinzu zu rechnen.
 - **bei Selbständigen, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft:**
Gewinn (d.h. der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben)
 - **Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte:**
Einnahmen abzüglich Werbungskosten (pauschal bzw. 0 in vom Finanzamt anerkannter Höhe)
2. **Unterhaltsleistungen** für den Zahlungspflichtigen und das jeweils betreute Kind
hierzu zählt auch der Unterhalt, den die Mutter des Kindes von ihrem Ehemann erhält, der nicht der Vater des Kindes ist. Dieser Unterhalt kann vereinfacht mit 3/7 des verfügbaren Netto-Einkommens angesetzt werden.
3. **Öffentliche Leistungen** zum Lebensunterhalt für den Zahlungspflichtigen und das betreute Kind
z.B.: Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Renten, Pensionen, Wohngeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem BAFöG, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Wehrgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz, in der jeweiligen Höhe
4. **Sonstige Einnahmen:**
Trinkgelder, Auslandszulagen, geringfügige Einnahmen, die pauschal versteuert werden, steuerfreie Einnahmen usw.
5. **Sonderfälle.**
Bei Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, wirtschaftlicher Erziehungshilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird ohne Berechnung des tatsächlichen Einkommens die 1. Einkommensstufe angerechnet, so dass keine Elternbeiträge gezahlt werden müssen.

Hinweise zur Einkommensberechnung und Beitragsfestsetzung:

- Die Höhe des Einkommens **muss nachgewiesen** werden.
- Es werden nur positive Beträge berücksichtigt, Verluste aus einzelnen Einkommensarten können nicht abgezogen werden.
- Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und vergleichbare Leistungen (z.B. Kinderzuschuss zur Rente) sowie Erziehungsgeld sind **kein Einkommen**.
- Von der Summe aller Einzelbeträge sind die **für das dritte und jedes weitere Kind** anerkannten steuerlichen Kinderfreibeträge nach **§ 32 EStG** abzuziehen (ab 1.1.2004: 5.808 €).
- Maßgeblich für die Einkommensberechnung sind die Einkünfte des der Einkommenserklärung **vorangegangenen Kalenderjahres!**
Ausnahme:
Wenn sich das Einkommen auf Dauer wesentlich verändert (sowohl Einkommenssteigerung als auch -minderung), sind die **gesamten Einkünfte dieses Kalenderjahres** maßgeblich. Die Elternbeiträge werden dann für das gesamte Jahr neu festgesetzt. Änderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden. Werden Verringerungen nicht sofort mitgeteilt, kann in der Regel der Beitrag nicht rückwirkend ermäßigt werden.
- **Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Tageseinrichtungen oder außerunterrichtliche Angebote der offenen Ganztagschulen**, ist nur für ein Kind der Elternbeitrag zu zahlen. Dabei ist der Beitrag für das teuerste Kind zu zahlen.
- **Zahlungspflichtig sind die Eltern.** Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so ist nur dieser zahlungspflichtig und hat auch nur sein Einkommen anzugeben. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, ist das Einkommen beider Elternteile zusammen zu zählen, wenn beide mit dem Kind zusammenleben. Wenn sich die **Eltern trennen**, stellt dies eine „Änderung auf Dauer“ dar (siehe oben), die sofort mitgeteilt und nachgewiesen werden muss, damit die Beiträge ab diesem Zeitpunkt nur noch von dem Elternteil gefordert werden, der dann mit dem Kind zusammen lebt.
- Wenn sich das Kind in Ihrem Haushalt in **Vollzeitpflege nach § 33 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)** aufhält, sind Sie als Pflegeperson nicht zahlungspflichtig.
- Wenn die Belastung dem Zahlungspflichtigen nicht zuzumuten, ist kann der Elternbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. **Erlasanträge** können bei der für den Wohnort zuständigen Außenstelle des Jugendamts, Sachgruppe Wirtschaftliche Erziehungshilfe, gestellt werden. Liegt der Wohnort nicht in Köln, dann bei der Außenstelle, in deren Bereich die Tageseinrichtung liegt.
- Falls die Einkommenserklärung nicht abgegeben wird oder die geforderten Einkommensnachweise nicht vorgelegt werden, ist der **höchste Elternbeitrag** der Betreuungsart **zu zahlen**.

Die Höhe der Elternbeiträge und die Staffelung der Einkommensgruppen sowie einen Textauszug aus der Satzung ersehen Sie aus der Rückseite dieses Merkblatts.

**Textauszug - Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Tageseinrichtungen für Kinder und außer-
territorialen Angeboten der Offenen Ganztagschulen vom 04.08.2006 - veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt
Köln Nr. 37 am 16.08.2006**

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Eltern haben monatliche öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten (Elternbeiträge) der nach §§ 10 und 17 GTK benannten Einrichtungen zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII. den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Diese Personen sind von Elternfreibeträgen befreit und in der niedrigsten (beitragsfreien) Einkommensstufe.
- (3) Lebt das Kind bei keiner der vorgenannten Personen (z.B. Heimpflege), ist kein Elternbeitrag zu zahlen.
- (4) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Betreuungsart und dem Einkommen und ergibt sich aus der Tabelle in § 9 dieser Satzung.

§ 2 Beitragszeitraum

- (1) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein gültiger Betreuungsvertrag mit einer Tageseinrichtung für Kinder oder einem Trägerverein für die OGTS besteht und der Platz dem Kind zur Verfügung steht. Schließungszeiten der Einrichtungen sind unbeachtlich.
- (2) Die Beitragspflicht endet bei OGTS auch mit Ablauf des Monats, an dem das Kind von der Maßnahme ausgeschlossen wird.
- (3) Beitragszeitraum ist grundsätzlich das Kindergarten bzw.. Schuljahr. Über die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erhalten die Zahlungspflichtigen einen Beitragsbescheid.

§ 4 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge werden gestaffelt nach dem Einkommen der Zahlungspflichtigen nach § 1 und des betreuten Kindes erhoben.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der „positiven Einkünfte“ der Zahlungspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist kein anzurechnendes Einkommen.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzurechnen.
- (5) Empfänger von Leistungen nach §§ 19, 28 SGB II. (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Dies gilt auch für Kinder, die Leistungen der wirtschaftlichen Erziehungshilfe nach §§ 27 Abs. 2 SGB VIII. beziehen.
- (6) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 5 Maßgeblicher Einkommenszeitraum

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem, dem Schuljahr bzw. Kindergartenjahr, vorangegangenen Kalenderjahr.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist das tatsächliche Jahreseinkommen zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Der Elternbeitrag ist im Fall einer solchen Änderung für dieses Kalenderjahr neu festzusetzen. Dabei erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung, für die das Einkommen des Jahres geschätzt wird. Nach Vorlage der gesamten Einkommensnachweise für das Jahr wird der BeiOrtrag dann endgültig festgesetzt.
- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind von den Zahlungspflichtigen unverzüglich anzugeben. Werden sie verspätet angegeben, entscheidet die Verwaltung nach pflichtgemäßen Ermessen über eine rückwirkende Beitragsreduzierung; Beitragserhöhungen werden in der Regel rückwirkend vorgenommen.

§ 6 Einkommensnachweis

Die Zahlungspflichtigen nach § 1 sind verpflichtet, bei der Aufnahme und danach auf Verlangen ihr maßgebliches Einkommen nachzuweisen. Dazu reichen sie eine Einkommenserklärung mit allen Belegen ein. Vordrucke für die Einkommenserklärung werden vom Amt für Kinder, Jugend und Familie zur Verfügung gestellt. Ohne den geforderten Nachweis bzw. bei nicht glaubhaftem Einkommen ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Zahlungspflichtige, die sich selber freiwillig in die höchste Einkommensstufe zuordnen, müssen keine Belege vorlegen.

§ 8 Geschwisterermäßigung

Besuchen mehr als ein Kind von Zahlungspflichtigen nach § 1 gleichzeitig eine der genannten Einrichtungen, so sind nur für ein Kind Beiträge zu erheben. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt.

§ 9 Beitragstabelle

Betreuungsart - Einkommensstufe	bis 12.217 €	bis 24.542 €	bis 36.813 €	bis 49.084 €	bis 61.355 €	über 61.355 €
Kindergarten	0,00 €	26,08 €	46,70 €	78,59 €	125,39 €	164,96 €
Kindergarten mit Betreuung über Mittag	0,00 €	41,93 €	74,09 €	123,67 €	193,94 €	256,36 €
Kinder unter drei in altersgemischter Gruppe	0,00 €	68,00 €	148,18 €	224,26 €	301,50 €	341,07 €
Hortkinder	0,00 €	26,08 €	60,67 €	90,14 €	125,39 €	164,96 €
Offene Ganztagsgrundschule	0,00 €	26,00 €	60,00 €	80,00 €	100,00 €	150,00 €